

RS Vwgh 1993/12/16 93/01/0954

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §70 Abs1;

AVG §70 Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §42 Abs2;

VwGG §58;

Rechtssatz

Wurde der Bescheid, mit welchem ein Verfahren abgeschlossen wurde, vom VwGH behoben, so ist die Beschwerde gegen den Bescheid, mit welchem ein Antrag auf Wiederaufnahme des bezüglichen Verfahrens abgelehnt wurde, gegenstandslos geworden und dieses VwGH-Verfahren gem § 33 Abs 1 VwGG ohne Aufwandersatz (§ 58 VwGG) einzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010954.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at